Einwohnergemeinde Brienz, Gemeindeschreiberei
Hauptstrasse 204, Postfach 728, 3855 Brienz
033 952 22 43, gemeindeschreiberei@brienz.ch

170.111

Gebührenreglement vom
~~6. Juni 2019~~ 3. Dezember 2026

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026

Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Art. 1

Grundsatz

[1] Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
[2] Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.
[3] Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Art. 2

Kostendeckung / Verhältnismässigkeit

[1] Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
[2] Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
[3] Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Art. 3

Bemessungsarten

[1] Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.
[2] Vorbehalten bleibt die sinnesgemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Art. 4

Gebühren nach Aufwand

[1] Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
[2] Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a.	für normale Verwaltungstätigkeit	Aufwandgebühr I
b.	für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern	Aufwandgebühr II

[3] Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
[4] Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Art. 5

Pauschalgebühren

[1] Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand abgegolten.
[2] Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen (Dez. 98 / Basis Mai 1993).

Auflageexemplar GV vom 09.12.2026

3. Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Art. 7

Erlass der Gebühr

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Art. 8

Inkasso

[1] Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
[2] Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.
[3] Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
[4] Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Art. 9

Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Art. 10

Benachrichtigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Art. 11

Fälligkeit

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Art. 12

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 13

Verzugszins

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 14

Verjährung

[1] Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
[3] Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
[4] Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien- und Erbrecht

Art. 15

Erbrecht

[1] Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 30.00
[2] Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
[3] Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	nach Aufwand
[4] Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 16

[1] Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG 122.161)
[2] Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz ~~in Fremdenpolizeisachen~~ (BSG 122.26)
[3] Adressauskünfte aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle (Gemeinwesen ausgenommen)	CHF 20.00

Art. 17

[1] Einbürgerungsgesuche allgemein gem. Art. 28 Abs. 1 KBüG	Aufwandgebühr II
[2] Selbständige Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen ~~Jugendlichen~~ gem. Art. 28 Abs. 3 ~~8 Abs. 2~~ KBüG	Aufwandg reduziert
[3] Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen in das Gesuch eines Elternteils einbezogen gem. Art. 28. Abs. 3 KBüG ~~Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV~~	gratis

3. Ortspolizeiwesen

Art. 18

Gesundheitswesen

Desinfektionen	Aufwandgebühr II

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026

	Art. 19	
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	[1] Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gem. Art. 29ff
	[2] Stellungnahme zur	
	a. erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b. Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c. Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d. Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	[3] Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	[4] Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	Art. 20	
Prostitutionsgewebe	[1] Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gem. Art. 30 ff
	[2] Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	[3] Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 100.00/jährlich
	Art. 21	
Handel und Gewerbe	[1] Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	[2] Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	Art. 22	
Inanspruchnahme öffentlicher Grund	[1] Für Holzlager an lastwagenbefahrbarer Strasse pro m^2 und Jahr	gratis
	[2] Für Baustelleneinrichtungen pro m^2 und Woche	CHF 1.00
	~~Minimalgebühr~~ Grundgebühr pro Benützungsgesuch	CHF 50.00
	~~Bearbeitungsgebühr~~	~~Aufwandgebühr II~~
	Bei Nutzung von Parkplätzen kann anstelle von Gebühren der Ertragsausfall gemäss Parkplatzreglement in Rechnung gestellt werden.	

Auflageexemplar GV vom 03.12.2020

	[3] Für das Aufgraben von öffentlichem Terrain (Strassen, Trottoir, Plätze) Bearbeitungsgebühr Bewilligung Einbringen Belag nach Aufwand gemäss gültigen Preisangaben Belagseinbau	Aufwandgebühr II pro m² inkl. MwSt
	~~Abgabe pro Quadratmeter~~	~~CHF 50.00~~
	(gilt nicht für gemeindeeigene Betriebe und nach Bundesgesetzgebung Nationalstrassenverordnung (NSV) Art. 29 Abs. 2 bis lit. a oder übergeordnete Gesetzgebung)	
	Art. 23	
Ausweise	[1] Ausstellung Einheimischenausweis	gratis
	[2] Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	gratis
	Art. 24	
Fundbüro	[1] Entgegennahme von Verlustmeldungen	gratis
	[2] Herausgabe von Fundgegenständen	gratis
	~~Art. 25~~	
~~Waffenerwerbschein~~	~~Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)~~	~~Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)~~
	Art. ~~26~~ 25	
Exmission	[1] Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I
	[2] Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	

4. Bauwesen

4.1 Baugesuche und Voranfragen

	Art. ~~25~~ 26	
Vorläufige formelle Prüfung	[1] Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	[2] Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	[3] Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026

	Art. ~~26~~ 27	
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	[1] Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	[2] Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	[3] Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
	Art. ~~27~~ 28	
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	[1] Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	[2] Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.00 pro ~~Gesuch~~ Bericht
	[3] Abfassen der Publikation	CHF 50.00 pro Publikationsauftrag
	[4] Mitteilung an Nachbaren	CHF 50.00 bis 3 Stk. weitere CHF 20.00
	[5] Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	[6] Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	[7] Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	[7] Weitere Bewilligungen	
	a. Strassenanschluss	CHF ~~30.00~~ 50.00
	b. Beanspruchung Strassenterrain	CHF ~~30.00~~ 50.00
	c. Brandschutz (extern ausgeführt)	nach Aufwand
	d. Energietechnischer Massnahmennachweis (extern ausgeführt)	nach Aufwand
	e. Gewässerschutz	Gem. Abwasserentsorgungsreglement
	f. Wasseranschluss	Gem. Wasserversorgungsreglement
	g. Elektrizitätsanschluss	Gem. Elektrizitätsversorgungsreglement
	Art. ~~28~~ 29	
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	[1] Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	[2] Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	[3] Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	[4] Amts- und Fachberichte	Aufwandgebühr II

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. ~~29~~ 30 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. ~~30~~ 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. ~~31~~ 32 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Fachbericht Gemeindebetriebe (nur Abwasser)	Art. ~~32~~ 33 Fachbericht Gemeindebetriebe (nur Abwasser) wenn keine Einkaufsgebühr geschuldet	Aufwandgebühr II
Grundbucheinträge	Art. ~~33~~ 34 [1] Grundbucheintrag Erst-/Zweitwohnung	~~CHF 100.00~~ gem. Gebührenverordnung Kanton Bern
	[2] Grundbucheintrag Erst-/Einliegerwohnung	~~CHF 60.00~~ gem. Gebührenverordnung Kanton Bern
	[3] Grundbucheintrag Zweckentfremdungsverbot	~~CHF 100.00~~ gem. Gebührenverordnung Kanton Bern
Marktwesen	Art. ~~34~~ 35 Die Gebühren werden in einer vom Gemeinderat genehmigten Marktverordnung (inkl. Anhang I) geregelt	Marktverordnung (inkl. Anhang I)

4.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. ~~35~~ 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF ~~30.00~~ 50.00
Kontrollen	Art. ~~36~~ 37 [1] Kontrollen auf dem Bauplatz wie: Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
	[2] Abnahme Schnurgerüst durch Nachführungsgeometer	nach Aufwand

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026

	Art. ~~37~~ 38	
Massnahmen	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
	~~Art. 38~~	
~~Feuerungskontrollen~~	~~Die Tarife für die Feuerungskontrollen werden in einem vom Gemeinderat genehmigten Tarif geregelt.~~	~~Gebührentarif für die Feuerungskontrolle~~

4.3 Weitere Aufwendungen

	Art. 39	
Planung	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a. einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b. der baurechtlichen Grundordnung	Aufwandgebühr II
	(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	
	Art. 40	
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
	Art. 41	
Situationspläne	Situationsplan	CHF 20.00

4.4 Nachführung Vermessungswerk

	Art. 42	
Aufnahme	Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Gesetz über die amtl. Vermessung (BSG 215.341)

5. Steuerwesen

	Art. 43	
Veranlagung	Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 20.00
	Art. 44	
Amtliche Bewertung	[1] Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.00
	[2] Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Auflageexemplar GV vom 03.12.2025

Art. 45

Hundetaxe

[1] Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

[2] Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

[3] Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 80.00 und CHF 120.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

[4] In Ergänzung zu Art. 13 Abs. 3 des kantonalen Hundegesetzes sind Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen- und Gebirgsflächensuchhunde von der Hundetaxe befreit.

6. Datenschutz

Art. 46

[1] Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gratis
[2] Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II

7. Verschiedenes

Art. 47

Nachschlagen

Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I

Art. 48

Verwaltung

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr II

Art. 49

Ausgleichskasse

Versicherungsausweis – Duplikat	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Art. 50

Gebühreninkasso

[1] 2. Mahnung pro Rechnung	CHF 20.00

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026

2	Verfügung pro Rechnung	CHF 30.00

Art. 51

Öffentliche WC-Anlagen

[1] Die Gemeinde kann auf öffentlichen WC-Anlagen eine Benützungsgebühr verlangen.
[2] Der Gemeinderat legt die zu bewirtschaftenden öffentlichen WC-Anlagen und die Höhe der Nutzungsgebühr zwischen CHF 1.00 und CHF 3.00 in einer Verordnung fest.
[3] Die Höhe der Gebühr ist für alle öffentlichen WC-Anlagen gleich.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. ~~51~~ 52

Gebührentarif

[1] Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
[2] Der Gemeinderat setzt nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.), ~~und~~ die Hundetaxe und die Nutzungsgebühr einer öffentlichen WC-Anlage im Gebührentarif fest.
[3] Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Art. ~~52~~ 53

Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Art. ~~53~~ 54

Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt auf den ~~1. Juli 2019~~ 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Versammlung vom ~~6. Juni 2019~~ 3. Dezember 2026 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Brienz

Albrecht Thöni	Linda Stauffer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert.

Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 3. Dezember 2026

Einwohnergemeinde Brienz

Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin

Publiziert im Anzeiger Interlaken vom 10. Dezember 2026 (Nr. 50).

Auflageexemplar GV vom 03.12.2026